

Geschäftsbedingungen zur Anbahnung, Abwicklung und Abrechnung von Lastfluss- zusagen an Ein- und Ausspeisepunkten der Gastransport Nord GmbH (GBLFZ)

Version: 1.0
Stand: 01.07.2015
Gültig: 01.07.2015

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1. Präambel	3
2. Anwendungsbereich	3
3. Präqualifikation des LFZ-Anbieters	3
4. Ausschreibungsverfahren	4
5. Ausschreibungsgegenstand	5
6. Zuschlag und Vertragsabschluss	5
7. Produktdefinition	5
8. Preisstellung	6
9. Leistungsverpflichtung	6
10. Missbräuchliches Verhalten und Verletzung der Vertragspflichten	6
11. Abruf von Lastflusszusagen	6
12. Mengenermittlung und Abrechnung	7
13. Rechnungsstellung und Zahlung	7
14. Steuern	7
15. Höhere Gewalt	7
16. Kündigung	8
17. Datenweitergabe und Datenverarbeitung	8
18. Wirtschaftsklausel	8
19. Vertraulichkeit	8
20. Rechtsnachfolge	9
21. Änderungen der GBLFZ	9
22. Salvatorische Klausel	10
23. Schriftform	10
24. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht	10
Anlage 1: Begriffsdefinitionen	11

1. Präambel

- 1.1. Die Gastransport Nord GmbH, im Folgenden GTG genannt, beschafft mittels dieser GBLFZ im Einklang mit dem Beschluss der Bundesnetzagentur „Festlegung der Kosten für Lastflusszusagen als volatile Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 5 ARegV (Kola)“ (AZ. BK9-14/606) Lastflusszusagen gemäß § 9 Abs. 3 Ziffer 1 GasNZV.
- 1.2. Positive Lastflusszusagen sind kapazitätserhöhende Maßnahmen und dienen im Fernleitungsnetz der GTG der Sicherstellung fester frei zuordenbarer Ausspeisekapazität im Marktgebiet GASPOOL.
- 1.3. Negative Lastflusszusagen sind kapazitätserhöhende Maßnahmen und dienen im Fernleitungsnetz der GTG der Erhöhung des Angebotes fester frei zuordenbarer Einspeisekapazität im Marktgebiet GASPOOL.
- 1.4. GTG Nord beschafft Lastflusszusagen mittels diskriminierungsfreier und marktorientierter Ausschreibungen gemäß dieser GBLFZ.

2. Anwendungsbereich

- 2.1. Diese GBLFZ enthalten die Regeln der GTG für die Anbahnung, Abwicklung und den Abschluss von Lastflusszusagen an definierten Ein- und Ausspeisepunkten in ihrem Fernleitungsnetz.
- 2.2. Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des LFZ-Anbieters wird widersprochen. Die Erbringung sonstiger Hilfsdienste und Leistungen bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen dem LFZ-Anbieter und GTG.
- 2.3. Es gelten die in Anhang 1 dieser GBLFZ sowie anderweitig in diesen Bedingungen definierten Begriffe. Begriffe, die in der Einzahl verwendet werden, umfassen auch die Mehrzahl und umgekehrt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist oder sich aus dem Sachzusammenhang ergibt. Für Begriffe, die im Folgenden nicht anderweitig definiert werden, gelten die Definitionen des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) und der Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (GasNZV) in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie der Vereinbarung über die Kooperation gemäß § 20 Abs. 1b) EnWG zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen in ihrer jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung.

3. Präqualifikation des LFZ-Anbieters

- 3.1. Die Präqualifikation als LFZ-Anbieter erfolgt auf Basis des unter www.gtg-nord.de veröffentlichten Präqualifikationsformulars. Dieses ist ausgefüllt und unterzeichnet an GTG zu übersenden.
- 3.2. Die erste Bedingung für die Präqualifikation als LFZ-Anbieter ist ein gültiger Bilanzkreisvertrag des Interessenten im Marktgebiet GASPOOL.
- 3.3. Zweite Bedingung für die Präqualifikation als LFZ-Anbieter ist ein hinreichender Nachweis der finanziellen und technischen Leistungsfähigkeit des Interessenten. Der Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit ist erbracht, wenn ein aktuelles Rating einer der nachstehenden Wirtschaftsauskünfte mit mindestens folgendem Index vorliegt:
 - im Langfristbereich nach Moody's (Baa3)
 - im Langfristbereich nach Standard & Poors (BBB-)
 - im Langfristbereich nach Fitch BBB-
 - nach Creditreform (Bonitätsindex 2.0) Risikoklasse II (gemäß Creditreform RatingMap, Stand Dezember 2011)
- 3.4. Darüber hinaus gilt der Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit grundsätzlich als erbracht, sofern und solange der LFZ-Anbieter bei GTG als qualifizierter Transportkunde zugelassen ist.
- 3.5. Für den Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit ist GTG berechtigt, beim Interessenten einen Kommunikationstest einzufordern. In diesem Kommunikationstest prüft GTG, ob der Inte-

- ressent in der Lage ist, Meldungen und Mitteilungen an GTG zu versenden bzw. von GTG zu empfangen und zu verarbeiten. GTG prüft ferner, ob die Kommunikationsanforderungen der GTG (z. B. die 24-Stunden-Erreichbarkeit) erfüllt werden. Details zu den Kommunikationsanforderungen der GTG finden sich auf der Internetseite der GTG.
- 3.6. Die Zulassung von Interessenten zum Ausschreibungsverfahren erfolgt ausschließlich durch GTG. Interessenten, die sich erfolgreich präqualifiziert haben, erhalten eine E-Mail-Bestätigung von GTG an die im Präqualifikationsformular angegebene E-Mail-Adresse.
 - 3.7. Die Präqualifikation als LFZ-Anbieter ist grundsätzlich unbefristet. GTG behält sich vor, jederzeit einen erneuten Nachweis über die Erfüllung der Bedingungen gemäß Ziffern 3.2 bis 3.5 anzufordern.
 - 3.8. Die Präqualifikation kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit und mit sofortiger Wirkung durch GTG entzogen werden. Wichtige Gründe für den Entzug der Präqualifikation sind insbesondere:
 - a. Der Entfall der Voraussetzung nach Ziffer 3.2.
 - b. Ein fehlender Nachweis der finanziellen und technischen Leistungsfähigkeit gemäß Ziffer 3.3, 3.4 oder 3.5.
 - c. Die Nichterfüllung einer vertraglichen Leistungsverpflichtung.
 - 3.9. Die Präqualifikation allein begründet kein Vertragsverhältnis zwischen GTG und dem LFZ-Anbieter.

4. Ausschreibungsverfahren

- 4.1. Voraussetzung für die Teilnahme an einem Ausschreibungsverfahren für Lastflusszusagen ist eine erfolgreiche Präqualifikation als LFZ-Anbieter. Das Präqualifikationsverfahren kann dabei unabhängig von einer bestimmten Ausschreibung jederzeit durch den Interessenten initiiert werden.
- 4.2. Jede Ausschreibung erfolgt öffentlich über die Internetseite der GTG.
- 4.3. GTG kündigt Ausschreibungen spätestens vier Wochen vor Ausschreibungsbeginn auf ihrer Internetseite an. Im Bedarfsfall einer kürzeren und unterjährigen, ggf. monatlichen oder täglichen Ausschreibung verringert sich die Angebotsfrist auf eine angemessene verkürzte Frist.
- 4.4. Die Teilnahme an der Ausschreibung erfolgt durch die Übermittlung eines vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Angebotsformulars innerhalb der veröffentlichten Gebotsfrist per Fax oder als PDF-Dokument an die unter www.gtg-nord.de zum Zwecke der Angebotsabgabe veröffentlichten Kontaktdaten.
- 4.5. Für die Richtigkeit und die Vollständigkeit seiner Angaben ist ausschließlich der LFZ-Anbieter verantwortlich. Angebote, die unvollständig, fehlerhaft oder unklar sind, gelten als nicht abgegeben. Gleiches gilt für Angebote, die nicht innerhalb der veröffentlichten Gebotsfrist abgegeben wurden.
- 4.6. Die Angebotsabgabe stellt eine verbindliche Willenserklärung des LFZ-Anbieters dar. Die Angebotsabgabe muss vorbehaltlos und vollständig erfolgen. Mit Abgabe des Angebotes ist der LFZ-Anbieter bis zum Ende der Zuschlagsphase an sein Angebot gebunden.
- 4.7. Mit der Angebotsabgabe erklärt der LFZ-Anbieter, dass er die GBLFZ in Ihrer jeweils bei Angebotsabgabe gültigen Fassung anerkennt.
- 4.8. Kosten, die dem LFZ-Anbieter insbesondere im Zusammenhang mit der Angebotsabgabe entstehen, werden von GTG nicht erstattet.
- 4.9. Anbiertgemeinschaften sind zulässig, wobei jeweils ein Verantwortlicher als Ansprech- und Vertragspartner zu benennen ist.

5. Ausschreibungsgegenstand

- 5.1. Gegenstand der Ausschreibung sind Lastflusszusagen im Sinne von Ziffer 7 der GBLFZ.
- 5.2. Der Ausschreibungsgegenstand wird durch das veröffentlichte Angebotsformular spezifiziert.
- 5.3. Die im Angebotsformular definierten Randbedingungen sind einzuhalten.

6. Zuschlag und Vertragsabschluss

- 6.1. Die Zuschlagsphase beträgt je nach Ausschreibungsgegenstand bis zu zwei Wochen und beginnt mit dem Ende der Angebotsfrist.
- 6.2. GTG wird alle frist- und formgerecht eingegangenen Angebote zulassen und gemäß der im Ausschreibungsformular angegebenen Gewichtung bewerten. GTG wird die Angebote für die einzelnen ausgeschriebenen Lastflusszusagen in eine Reihenfolge (Merit-Order-Liste) bringen, die die Reihenfolge der Zuschlagserteilung sowie des späteren Abrufs der Tranchen durch GTG bestimmt. Bei unwirtschaftlichen Angeboten, die zu einer unverhältnismäßigen Belastung der Netznutzer oder der GTG führen würden, kann eine Aufnahme in die Merit-Order-Liste (MOL) verweigert werden.
- 6.3. Arbeits- und Leistungspreise werden gewichtet bewertet. Für die Zuschlagserteilung werden alle Angebote für die einzelnen ausgeschriebenen Lastflusszusagen in aufsteigender Reihenfolge nach gewichtetem Preis in die MOL geordnet. Die Zuschlagserteilung erfolgt auf Grundlage der MOL beginnend mit dem Angebot zum niedrigsten gewichteten Preis.
- 6.4. Bei Gleichheit der Preise entscheidet der Zeitpunkt des Angebotseingangs über die Platzierung in der MOL. Das zeitlich frühere Angebot erhält in diesem Fall den vorrangigen Platz.
- 6.5. GTG wird alle LFZ-Anbieter, die an der jeweiligen Ausschreibungsrunde teilnehmen, unmittelbar nach Ablauf der Zuschlagsphase darüber informieren, ob und in welcher Höhe ihr Angebot berücksichtigt wurde.
- 6.6. GTG wird die erfolgreichen Angebote der jährlichen Ausschreibung in anonymisierter Form am 15. August eines Kalenderjahres auf ihrer Internetseite veröffentlichen. Bei kurzfristigen Ausschreibungen wird die Veröffentlichung unverzüglich nach der Zuschlagserteilung erfolgen.
- 6.7. Der Vertragsabschluss kommt durch den Zugang der von GTG versendeten elektronischen Bestätigung über die Annahme des Angebots zustande (Zuschlagserteilung). Die Versendung erfolgt an die im Angebotsformular spezifizierete E-Mail-Adresse des LFZ-Anbieters.
- 6.8. Der Vertragsabschluss begründet grundsätzlich keine Verpflichtung von GTG zur Inanspruchnahme der kontrahierten Leistungen.

7. Produktdefinition

- 7.1. Lastflusszusagen berechtigen GTG, eine Erhöhung oder Reduktion der Ein- oder Ausspeisung in oder aus dem Netz der GTG oder dem GTG-Netz nachgelagerten Netzebenen an den definierten Netzpunkten von dem LFZ-Anbieter zu verlangen.
- 7.2. Der LFZ-Anbieter ist verpflichtet, die von GTG verlangte Erhöhung oder Reduktion der Ein- oder Ausspeisung an den definierten Netzpunkten zu erfüllen.
- 7.3. Der LFZ-Anbieter erfüllt seine Verpflichtung durch die Abgabe von entsprechend den Anforderungen der GTG aktualisierten Ein- oder Ausspeisenominierungen an den definierten Netzpunkten.
- 7.4. Zur Wahrung der Bilanzkreisneutralität ist der LFZ-Anbieter zur Einleitung von geeigneten Maßnahmen an anderen Ein- und oder Ausspeisepunkten im Marktgebiet GASPOOL verpflichtet. Die Maßnahmen zur Wahrung der Bilanzkreisneutralität dürfen bei Abruf der Lastflusszusagen jedoch nicht im Netzgebiet der GTG erfolgen.
- 7.5. Transportkapazitäten werden bei Abruf der LFZ an den im Angebotsformular benannten Netzkopplungspunkten in Höhe des LFZ-Abrufes durch GTG kostenfrei zur Verfügung gestellt, sofern

der LFZ-Abruf nicht durch zum Zeitpunkt des Abrufs bereits bestehende Kapazitätsbuchungen des LFZ-Anbieters gedeckt ist.

8. Preisstellung

- 8.1. Lastflusszusagen werden auf Basis einer Kombination von Leistungs- und Arbeitspreisen ausgeschrieben. Arbeits- oder Leistungspreise können dabei 0,00 € betragen.
- 8.2. Der Leistungs- und Arbeitspreis ist dabei jener Preis, zu dem der LFZ-Anbieter die Lastflusszusage im Angebotsformular angeboten hat.
- 8.3. Der Arbeitspreis ist vom LFZ-Anbieter in €/kWh anzugeben.
- 8.4. Die Leistungspreise werden für Monatsprodukte als Festpreis in €/kWh/Monat und für Tagesprodukte als Festpreis in €/kWh/Tag (je nach Vorgabe von GTG über das Angebotsformular) vergütet.

9. Leistungsverpflichtung

- 9.1. Mit Abschluss des LFZ-Vertrags hat GTG ein unbedingtes, jederzeit und beliebig oft ausübbares Recht zum Abruf der Lastflusszusagen, und der LFZ-Anbieter hat die unbedingte Verpflichtung zur Erfüllung der Lastflusszusagen auf fester Basis.
- 9.2. Das Recht von GTG und die Verpflichtung des LFZ-Anbieters wird begrenzt durch:
 - a. den vertraglichen Leistungszeitraum und
 - b. den vertraglichen Leistungsumfang der LFZ-Verträge mit dem LFZ-Anbieter (in kWh/h oder in kWh).
 - c. den möglichen Parametern in der konkreten Produktausgestaltung der Lastflusszusage.

10. Missbräuchliches Verhalten und Verletzung der Vertragspflichten

- 10.1. Der LFZ-Anbieter verpflichtet sich, ein missbräuchliches Verhalten mit Wirkung auf LFZ zu unterlassen. Missbräuchlich handelt ein LFZ-Anbieter insbesondere, wenn dieser selbst oder mit Hilfe eines Dritten die Situation im Transportnetz der GTG mit dem Zweck beeinflusst, dass dadurch der Abruf von LFZ notwendig wird.

11. Abruf von Lastflusszusagen

- 11.1. Die Abwicklung und Erfüllung der Lastflusszusagen erfolgt durch die Abgabe einer entsprechend den Anforderungen der GTG aktualisierten Ein- oder Ausspeisenominierung an den definierten Netzpunkten durch den LFZ-Anbieter.
- 11.2. Der Abruf der Lastflusszusagen erfolgt auf Basis von Nominierungen über ein abgestimmtes Edig@s-Format. Das Nominierungsprozedere erfolgt in folgenden Schritten:
 - a. GTG versendet eine REQUEST-Nachricht an den LFZ-Anbieter. Mindestparameter der REQUEST-Nachricht sind:
 - Zeitraum der Lastflusszusagen,
 - Gewünschte Leistung in kWh/h unter Beachtung der Losgröße von 10.000 kWh/h pro Tranche oder 10.000 kWh pro Tranche
 - Vertragsnummer und
 - Lieferpunkt.
 - b. Der LFZ-Anbieter bestätigt die REQUEST- durch eine REQRES-Nachricht im vereinbarten EDIG@S-Format mit einer Vorlaufzeit von mindestens 3 Stunden zur vollen Stunde an GTG.

- c. Der LFZ-Anbieter renominiert seine betreffenden physischen Ein- oder Ausspeisungen entsprechend dem Abruf der Lastflusszusage durch GTG.
- d. Der LFZ-Anbieter stellt sicher, dass die Summe seiner Ein- und Ausspeisungen trotz der Renominierungen im gesamten Marktgebiet GASPOOL unverändert bleibt.
- e. Der LFZ-Anbieter stellt dabei sicher, dass die durch den Abruf der Lastflusszusagen potentiell verursachten Bilanzkreisschiefstände nicht mittels an Netzpunkten der GTG wirksam werdenden Renominierungen ausgeglichen werden.
- f. Die Vertragsparteien können anstelle der REQUEST/REQRES einvernehmlich auch alternative Datenformate bzw. Kommunikationsmöglichkeiten vereinbaren.

12. Mengenermittlung und Abrechnung

- 12.1. Basis für die Abrechnung sind die im vereinbarten Leistungszeitraum durch GTG ausgelösten Abrufe der Lastflusszusagen sowie deren Bestätigungen gemäß Ziffer 11.
- 12.2. Die Mengenermittlung erfolgt auf Basis der von GTG versandten und vom LFZ-Anbieter bestätigten LFZ-Abrufe gemäß Ziffer 11.
- 12.3. Das monatliche Entgelt ergibt sich aus der Menge, bepreist mit dem vereinbarten Leistungspreis, sofern dieser im LFZ-Vertrag vereinbart wurde.
- 12.4. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der den LFZ-Verträgen gemäß Ziffern 12.1 bis 12.3 zugeordneten Mengen und der vertraglich vereinbarten Preise.

13. Rechnungsstellung und Zahlung

- 13.1. Der LFZ-Anbieter erteilt GTG eine Abrechnung über die in dem Abrechnungsmonat jeweils abgerufene Lastflusszusage. Die Abrechnung beinhaltet hierbei die Entgelte für die Erbringung der Lastflusszusage (Arbeitspreis) sowie ggf. für die Vorhaltung der Lastflusszusage (Leistungspreis). Darüber hinaus weist die Abrechnung auch die anfallenden Steuern in der jeweiligen gesetzlichen Höhe gesondert aus. Die Abrechnung erfolgt kaufmännisch gerundet in Euro mit zwei Nachkommastellen.
- 13.2. GTG erbringt die Zahlung auf das Konto des Anbieters bis zum 20. Werktag nach Zugang der Rechnung gemäß Ziffer 13.1.

14. Steuern

Alle in dem LFZ-Vertrag aufgeführten Beträge verstehen sich ohne die jeweils gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer. Diese wird dem LFZ-Anbieter zusätzlich in der gesetzlich vorgeschriebenen Form vergütet.

15. Höhere Gewalt

- 15.1. Soweit ein Vertragspartner in Folge Höherer Gewalt gemäß Ziffer 2 an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist, wird er von diesen Pflichten befreit. Der andere Vertragspartner wird soweit und solange von seinen Gegenleistungspflichten befreit, wie der Vertragspartner aufgrund von Höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist.
- 15.2. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit).

- 15.3. Der betroffene Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der Höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Er wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass er seine Pflichten schnellstmöglich wieder erfüllen kann.

16. Kündigung

- 16.1. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den jeweiligen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners vorliegt und der Insolvenzverwalter trotz Aufforderung keine Fortführung i. S. d. § 103 InsO erklärt und im Falle eines Antrages durch einen Dritten der Vertragspartner bzw. der Insolvenzverwalter nicht innerhalb von 5 Werktagen das Fehlen eines Eröffnungsgrundes im Sinne von §§ 17 Abs. 2, 19 Abs. 2 InsO nachweist.
- 16.2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, sofern und soweit die Bundesnetzagentur Kosten für die Bereitstellung und/oder den Abruf von Lastflusszusagen nicht oder nicht vollständig anerkennt, oder ein missbräuchliches Verhalten durch den LFZ-Anbieter vorliegt.

17. Datenweitergabe und Datenverarbeitung

- 17.1. Der LFZ-Anbieter erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch GTG oder ein von GTG beauftragtes Unternehmen nach den anwendbaren datenschutzrechtlichen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, insbesondere dem Bundesdatenschutzgesetz.
- 17.2. Der LFZ-Anbieter erklärt sich damit einverstanden, dass GTG auf ihrer Internetseite die erfolgreichen Angebote in anonymisierter Form veröffentlicht.

18. Wirtschaftsklausel

- 18.1. Sollten während der Laufzeit eines Vertrages unvorhergesehene Umstände eintreten, die erhebliche wirtschaftliche, technische oder rechtliche Auswirkungen auf den Vertrag haben, für die aber im Vertrag und diesen GBLFZ keine Regelungen getroffen oder die bei Vertragsabschluss nicht bedacht wurden, und sollte infolgedessen irgendeine vertragliche Bestimmung dadurch für einen Vertragspartner unzumutbar werden, kann der betroffene Vertragspartner von dem anderen eine entsprechende Anpassung der vertraglichen Bestimmungen verlangen, die den geänderten Umständen unter Berücksichtigung aller wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Auswirkungen auf den anderen Vertragspartner Rechnung trägt.
- 18.2. Der Vertragspartner, der sich auf solche Umstände beruft, hat die erforderlichen Tatsachen darzulegen und zu beweisen.
- 18.3. Der Anspruch auf Änderung der vertraglichen Bestimmungen besteht ab dem Zeitpunkt, an dem der fordernde Vertragspartner das erste Mal Änderungen der vertraglichen Bestimmungen aufgrund geänderter Umstände fordert, es sei denn, dass eine frühere Geltendmachung des fordernden Vertragspartners vernünftiger Weise nicht zuzumuten war.

19. Vertraulichkeit

- 19.1. Die Vertragspartner haben den Inhalt eines Vertrages und alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Vertrag erhalten haben (im Folgenden „vertrauliche Informationen“ genannt) vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 20.2, vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, der betroffene Vertragspartner hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung des jeweiligen Vertrages zu verwenden.

- 19.2. Jeder Vertragspartner hat das Recht, vertrauliche Informationen, die er vom anderen Vertragspartner erhalten hat, ohne dessen schriftliche Genehmigung offen zu legen
- i. gegenüber einem verbundenen Unternehmen i. S. d. § 15 AktG, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist,
 - ii. gegenüber seinen Vertretern, Beratern, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind; oder
 - iii. in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen dem diese Informationen empfangenden Vertragspartner zu dem Zeitpunkt, zu dem er sie von dem anderen Vertragspartner erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind, bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen des empfangenden Vertragspartners zugänglich werden; oder von einem Vertragspartner aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Anfrage der Regulierungsbehörde offen gelegt werden müssen; in diesem Fall hat der offen legende Vertragspartner den anderen Vertragspartner unverzüglich hierüber zu informieren.
- 19.3. Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet 4 Jahre nach dem Ende des jeweiligen Vertrages.
- 19.4. § 6a EnWG bleibt unberührt.

20. Rechtsnachfolge

- 20.1. Die vollständige oder teilweise Übertragung von vertraglichen Rechten und / oder Pflichten bedarf der vorherigen Zustimmung durch den anderen Vertragspartner. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
- 20.2. Die Übertragung gemäß Ziffer 1 auf ein verbundenes Unternehmen i.S.d. §15 AktG bedarf nicht der vorherigen Zustimmung, sondern lediglich einer schriftlichen Mitteilung an den anderen Vertragspartner. Das Vorgenannte gilt nur, wenn das verbundene Unternehmen, welches in die Rechte und / oder Pflichten eintritt, die Erfüllung des Vertrages in gleicher Weise gewährleisten kann. Der übertragende Vertragspartner hat dies vor der Übertragung dem anderen Vertragspartner angemessen nachzuweisen.

21. Änderungen der GBLFZ

- 21.1. GTG ist berechtigt, die GBLFZ mit sofortiger Wirkung zu ändern, sofern eine Änderung erforderlich ist, um einschlägigen Gesetzen oder Rechtsverordnungen, und/oder rechtsverbindlichen Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte und Behörden, insbesondere Festlegungen und dazu ergangenen Mitteilungen der Bundesnetzagentur und/oder allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. In diesem Fall hat GTG den LFZ-Anbieter unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen. Ergeben sich für den LFZ-Anbieter durch die Änderung im Hinblick auf seinen Vertrag wesentliche wirtschaftliche Nachteile, so ist der LFZ-Anbieter berechtigt, seine Verträge zum Ende des Monats, der auf den Wirksamkeitszeitpunkt folgt, mit einer Kündigungsfrist von 15 Werktagen zu kündigen. Eine Entschädigung ist dabei ausgeschlossen.
- 21.2. GTG ist berechtigt, die GBLFZ in anderen Fällen als Ziffer 22.1 für die Zukunft zu ändern. Der Fernleitungsnetzbetreiber informiert den Transportkunden vorab, 2 Monate vor dem Wirksamkeitszeitpunkt, über die geänderten Geschäftsbedingungen dieses Vertrages in Textform und veröffentlicht die geänderten Geschäftsbedingungen dieses Vertrages auf seiner Internetseite. In begründeten Fällen kann GTG von der in Satz 2 genannten Frist abweichen. Die Änderung der

Geschäftsbedingungen dieses Vertrages gilt durch den Transportkunden als angenommen, sofern dieser nicht binnen 30 Werktagen ab Zugang der Information der Änderung widerspricht. Soweit ein Widerspruch erfolgt ist, gelten die bisherigen Geschäftsbedingungen dieses Vertrages. Für den Widerspruch ist die Textform ausreichend. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist verpflichtet, den Transportkunden auf den Beginn der Widerspruchsfrist und auf die Wirkung des nicht ausgeübten Widerspruchs als Annahme der geänderten Geschäftsbedingungen dieses Vertrages hinzuweisen.

- 21.3. Abweichend von Ziffer 22.2 ist GTG berechtigt, offensichtliche Rechtschreibfehler und Rechenfehler in den GBLFZ zu berichtigen.

22. Salvatorische Klausel

- 22.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser GBLFZ oder des jeweiligen Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die GBLFZ und der jeweilige Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- 22.2. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.

23. Schriftform

Jegliche Änderung oder Kündigung eines Vertrages ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die Einhaltung der Schriftform.

24. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

- 24.1. Alle Streitigkeiten aus einem Vertrag werden ausschließlich und abschließend vor einem ordentlichen Gericht entschieden. Als Gerichtsstand wird Oldenburg (Oldb.) vereinbart.
- 24.2. Für Verträge, die auf der Grundlage dieser GBLFZ abgeschlossen werden, die GBLFZ und deren Auslegung gilt deutsches Recht. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

Anlage 1: Begriffsdefinitionen

- 1. Angebotsformular:** Formular zur Definition des Ausschreibungsgegenstandes.
- 2. EDIG@S:** Standard für den elektronischen Informationsaustausch für die Gasbranche gemäß www.edigas.org, basierend auf dem UN/EDIFACT Standard.
- 3. GASPOOL:** Der Marktgebietsverantwortliche des Marktgebiets GASPOOL, GASPOOL Balancing Services GmbH, Berlin
- 5. Lastflusszusage(n) (LFZ):** Siehe Präambel.
- 6. LFZ-Anbieter:** Jeder Bilanzkreisverantwortliche, der durch wirksame Präqualifikation für die Teilnahme an Ausschreibungen zu LFZ der GTG zugelassen ist.
- 7. LFZ-Vertrag:** Durch GTG angenommenes Angebot zu LFZ, bestehend aus den GBLFZ und dem Angebotsformular.
- 8. Leistungszeitraum:** Im LFZ-Vertrag vereinbarter Zeitraum, für den Vertragsabrufe durch GTG möglich sind.
- 9. Losgröße:** Die Losgröße definiert die Standardgröße (10.000 kWh/h oder 10.000 kWh) eines Loses im Rahmen der Ausschreibung.
- 10. Merit-Order-Liste:** Reihung aller angenommenen Angebote zu LFZ nach den von GTG in § 6 und den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Kriterien.
- 11. Netzpunkt:** Punkt oder Zone im Netz von GTG, an dem Ein- oder Ausspeisekapazität bereitgestellt werden kann.
- 12. Präqualifikation:** Die Zulassung zum Ausschreibungsverfahren für LFZ durch Prüfung der technischen und finanziellen Leistungsfähigkeit eines Interessenten.
- 13. Vertragspartner:** GTG einerseits und/oder der LFZ-Anbieter, dessen Angebotsformular durch GTG angenommen wurde, andererseits.